

Reglement über den Jagdlehrgang

(Vom 10. Februar 1997)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1990 zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung)¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Funktionsbezeichnung

Die in diesem Reglement aufgeführten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2

Zweck

Der Jagdlehrgang soll dem Anwärter für die Eignungsprüfung für Jäger die erforderlichen jagdlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Art. 3

Zulassung

¹ Zum Jagdlehrgang werden Personen zugelassen:

- a. die im Kanton Glarus wohnhaft sind;
- b. welche in jenem Jahr mindestens das 18. Altersjahr vollenden, in welchem der Jagdlehrgang beginnt;
- c. auf die keine Ausschlussgründe gemäss Artikel 3 der Jagdverordnung zutreffen;
- d. die sich über den Abschluss einer Unfallversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Jagdverordnung ausweisen können.

² Ausserhalb des Kantons Glarus wohnhafte Personen können in begründeten Fällen und im Einverständnis der Jagdbehörde des Wohnortkantons zum Jagdlehrgang zugelassen werden.

Art. 4

Teilnahmepflicht

¹ Der Jagdlehrgang ist für alle Patentbewerber obligatorisch,

- a. welche die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus oder eine vom Regierungsrat des Kantons Glarus als gleichwertig anerkannte Jägerprüfung noch nie abgelegt und bestanden haben und nicht im Besitze

¹⁾ GS VI E/21/3

des Fähigkeitsausweises oder eines entsprechenden Nachweises sind, wobei Bewerber, die in den Jahren 1955 bis und mit 1964 das glarnerische Jagdpatent während mindestens vier Jahren besaßen und seit 1965 die Jagd im Kanton Glarus nicht mehr als zehn aufeinanderfolgende Jahre unterbrochen hatten, von der Ablegung der Eignungsprüfung befreit sind;

- b. welchen wegen Uebertretungen von Jagdbestimmungen wiederholt die Jagdberechtigung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Jagdverordnung entzogen wurde;
- c. welchen wegen Vergehen gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes die Jagdberechtigung entzogen wurde.

² Wenn begründete Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten bestehen, kann die Polizeidirektion den Jagdpatentbezug von einer erneuten Absolvierung des Jagdlehrganges und dem Bestehen der Jägerprüfung abhängig machen.

³ Personen, die gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c zur Ablegung des Jagdlehrganges und der Eignungsprüfung verpflichtet wurden, werden erst nach Ablauf der Entzugsfrist zum Jagdlehrgang zugelassen.

Art. 5

Anmeldung, Anmeldegebühr

¹ Der Anmeldetermin für den Jagdlehrgang wird jeweils im Dezember im Amtsblatt ausgeschrieben.

² Die Anmeldung ist bis spätestens 31. Januar unter Verwendung des von der Jagd- und Fischereiverwaltung zu beziehenden Anmeldeformulars an die erwähnte Amtsstelle einzureichen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Jagdlehrgang erfüllt sind.

³ Ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber haben der Anmeldung eine amtliche Bescheinigung des Wohnortkantons beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie die nötigen Voraussetzungen gemäss Artikel 3 der Jagdverordnung erfüllen und dass die zuständige Jagdbehörde mit der Absolvierung des Jagdlehrganges im Kanton Glarus einverstanden ist.

⁴ Der Kandidat hat auf dem Anmeldeformular zu bescheinigen, dass gegen ihn keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 der Jagdverordnung vorliegen.

⁵ Die Anmeldegebühr wird von der Polizeidirektion festgesetzt und ist bis 31. Januar der Staatskasse des Kantons Glarus zu überweisen.

Art. 6

Jagdlehrgang, Lehrstoff

¹ Der Jagdlehrgang besteht aus zwei obligatorischen praktischen und einem theoretischen Ausbildungsteil.

² Der erste praktische Ausbildungsteil (Umfang etwa zwölf Stunden) beginnt im Frühjahr und umfasst:

- a. Orientierung über Sinn und Zweck der Jägerprüfung und deren Organisation;
- b. Waffenkunde, praktischer Teil;
- c. Sicherheitsbestimmungen;
- d. Waffenhandhabung;
- e. Distanzenschätzen;
- f. Übungsschiessen.

Teilnehmer, welche im ersten praktischen Ausbildungsteil mehr als ein Versäumnis aufweisen, müssen den Jagdlehrgang abbrechen.

³ Der zweite praktische Ausbildungsteil (Umfang etwa 100 Stunden) beginnt nach der praktischen Prüfung im Juni und umfasst:

- a. Begleitung eines Wildhüters auf zwei Tagestouren ausserhalb der Jagdzeit für Wildbeobachtungen, Fährten- und Spurenlesen sowie Ansprechen des Wildes;
- b. Begleitung eines Einzeljägers oder einer Jagdgruppe an mindestens je einem Jagdtag der Hochwild- und Niederwildjagd zur Beobachtung des Jagdbetriebes;
- c. Aufbrechen des Wildes;
- d. Behandlung von erlegtem Wild, Decken und Trophäen;
- e. Wildschaden und Wildschadenverhütung;
- f. Biotophege;
- g. Wildfutterbeschaffung;
- h. Futterstellenbetreuung;
- i. Schweisshundekurs;
- k. Instruktion Rehkitzrettung.

Teilnehmer, welche im zweiten praktischen Ausbildungsteil mehr als zwei Versäumnisse aufweisen, müssen den Jagdlehrgang abbrechen.

⁴ Die Teilnehmer des zweiten praktischen Ausbildungsteiles haben bei einer allfälligen Notfütterung die vom kantonalen Hegeobmann festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung der geforderten Leistungen wird der Teilnehmer vom Jagdlehrgang ausgeschlossen.

⁵ Der theoretische Ausbildungsteil (Vorbereitung zur theoretischen Prüfung) mit etwa 25 Stunden beginnt im März des zweiten Lehrjahres und umfasst:

- a. Waffenkunde:
Sicherheitsvorschriften, theoretischer Teil, Waffenart, Munition, Schiesskunde, erlaubte und verbotene Jagdwaffen und -geräte;
- b. Jagdrecht:
eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung;
- c. Wildkunde:
Erkennungsmerkmale, Körperbau, Fortpflanzungszeiten, Zahnlehre, Altersmerkmale, Lebensweise, Krankheiten usw.;
- d. Jagdkunde:
Jagdausübung, Wildschutz, Wildhege, Populationsdynamik, Wildkunde;

- e. Jagdhundehaltung und -führung:
Jagdhunderassen und ihre Verwendung, Haltung und Pflege, Hundekrankheiten, Abrichtung und Führung.

Art. 7*Leistungsheft*

- ¹ Das Leistungsheft wird den Jagdlehrgängern von der Jagd- und Fischereiverwaltung abgegeben und ist an den Instruktionstagen auf sich zu tragen.
² Die Leistungen der Jagdlehrgänger werden von den zuständigen Ausbildern im Leistungsheft eingetragen.

Art. 8*Zuständigkeit*

- ¹ Die Polizeidirektion entscheidet aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Durchführung des Jagdlehrganges.
² Die Oberaufsicht über den Jagdlehrgang obliegt der Polizeidirektion.
³ Als Kontrollorgane stehen ihr der Jagd- und Fischereiverwalter sowie die vom Kantonsforstamt bezeichneten Mitarbeiter zur Verfügung.
⁴ Die Polizeidirektion bestimmt den Obmann und die verantwortlichen Kursleiter.

Art. 9*Durchführende Organe*

- ¹ Der erste praktische Ausbildungsteil gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *a* wird vom Obmann des Jagdlehrganges organisiert und durchgeführt, Buchstaben *b–f* von den glarnerischen Jagdvereinen.
² Der zweite praktische Ausbildungsteil gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe *a* wird von der Jagdverwaltung, Buchstaben *c* und *d* von den Jagdvereinen, Buchstabe *e* von den Forstorganen, Buchstabe *f* vom Naturschutz, Buchstaben *g, h* und *k* von der Hegekommission und Buchstabe *i* von der Hundekommission organisiert und durchgeführt.
Für die Begleitung eines Einzeljägers oder einer Jagdgruppe gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe *b* hat der Jagdlehrgangsteilnehmer selber besorgt zu sein.
³ Die Organisation und Durchführung des theoretischen Ausbildungsteiles gemäss Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe *a* obliegt den Jagdvereinen, Buchstaben *b, c* und *d* der Jagdverwaltung und Buchstabe *e* der Hundekommission.

Art. 10*Kursplan und Kursgeld*

- ¹ Für die Organisation und Durchführung des Jagdlehrganges haben die Teilnehmer ein angemessenes Kursgeld zu entrichten. Dasselbe wird jeweils von den zuständigen Kursleitern eingezogen.

² Kursplan und Höhe des Kursgeldes sind von der Polizeidirektion zu genehmigen.

³ Nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsteils wird die Abrechnung von der Polizeidirektion geprüft.

⁴ Der Jagdlehrgang muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 11

Leistungsausweis

Der Jagdlehrgang gilt als bestanden, wenn die verlangten Leistungen im Leistungsheft durch die Kursleitung ausgewiesen sind.

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 1997 in Kraft.

² Das Reglement vom 26. November 1990 über den Jagdlehrgang wird damit aufgehoben.